

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Stadtentwicklungsausschuss	28.11.2023	öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	09.01.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Ausbau der Windenergie

Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Wind/ Erneuerbare Energien“ des Regionalplans OWL

Betroffene Produktgruppe

11 09 01 Generelle räumliche Planung

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Sachverhalt:

Vor dem Hintergrund des Ukraine-Krieges sowie dem Ausstieg aus der Verwendung fossiler Energieträger haben sowohl die Bundesregierung als auch die Landesregierung NRW umfangreiche Rechtsvorschriften verabschiedet, um den Ausbau der regenerativen Energien, insbesondere auch der Windenergie voranzubringen.

Im Unterschied zu der bislang geltenden Methodik der Windenergieplanung ergibt sich mit der Einführung der neuen Rechtsvorschriften ein grundlegender Wechsel in der Planungssystematik.

1 Bisherige Planungsmethodik der Konzentrationszonen-Ausweisung in kommunalen Flächennutzungsplänen

Entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sind Windenergieanlagen im Außenbereich als privilegierte Vorhaben einzustufen und zu genehmigen, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Um der ungesteuerten Errichtung von Windenergieanlagen entgegenzuwirken, konnten die Kommunen im Rahmen der Ausweisung von sogenannten Konzentrationszonen die Ansiedlung von Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB städtebaulich steuern und ordnen. Mit der Festlegung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan (FNP) ist die Realisierung von Windenergieanlagen im übrigen Gemeindegebiet, d. h. außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel unzulässig. Auf Grund dieser Ausschlusswirkung wird diese Planungsmethodik auch als „Negativ-Planung“ bezeichnet.

Die Stadt Bielefeld hatte von der Möglichkeit der Ausweisung von Konzentrationszonen im Rah-

men der 230. Änderung des FNP Gebrauch gemacht. Im Stadtgebiet von Bielefeld sind insgesamt sechs Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im FNP dargestellt. Die entsprechenden Planunterlagen sind unter dem folgenden Link einzusehen:

<https://www.o-sp.de/bielefeld/plan?L1=5&pid=64045>

Bei der Ausweisung der Konzentrationszonen lag im Stadtgebiet eine zu jener Zeit gebräuchliche Referenz-Windenergieanlage mit einer Höhe von 150 m zugrunde. Daraus resultierende Mindestabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich entsprechen der zweifachen Anlagenhöhe, d. h. 300 m. Zu Wohnnutzungen im Innenbereich wurde auf Grund schalltechnischer Belange ein Abstandsmaß von 600 m zugrunde gelegt.

Im Rahmen der 230. Änderung des FNP wurden regionalplanerische Reserveflächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) auf Grund der Knappheit an gewerblichen Flächenreserven im Stadtgebiet Bielefeld nicht für eine Windenergienutzung, d. h. für eine Ausweisung von Konzentrationsflächen in Betracht gezogen.

Die im Stadtgebiet vorhandenen Waldflächen wurden im Rahmen der städtebaulichen Abwägung zur 230. Änderung des FNP nicht für die Windenergienutzung geöffnet.

Im Außenbereich des Stadtgebietes werden derzeit insgesamt sechs Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe über 50 m mit einer installierten Gesamtleistung von 13,8 MW betrieben.

In Teilen der im FNP der Stadt Bielefeld ausgewiesenen Konzentrationszonen bestehen zurzeit noch Zubaukapazitäten bzw. Realisierungspotenziale.

2 Umstellung bzw. Neuordnung der Planungsmethodik

Die aktuelle Gesetzgebung des Bundes nimmt Abstand von der vorgenannten Methodik der Ausschluss- bzw. „Negativ-Planung“ zugunsten einer zukünftigen „Positiv-Planung“. Mit der Verabschiedung des „Wind-an-Land-Gesetzes“ und des „Windflächenbedarfsgesetzes (WindBG)“ erfolgte auf Bundesebene die Einführung verbindlicher Flächenbeitragswerte für die Ausweisung von Windenergiebereichen. Gemäß WindBG gilt für das Land NRW ein Flächenbeitragswert von 1,8 %. Danach soll dieser Anteil der Landesfläche bis zum 31.12.2032 in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen als Windenergiebereiche ausgewiesen werden.

Im Zusammenhang mit den geänderten rechtlichen Vorgaben des Bundes hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) im Mai 2023 eine novellierte „Flächenanalyse Windenergie NRW“ – LANUV-Fachbericht 142

https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3_fachberichte/LANUV-Fachbericht_142.pdf herausgegeben.

Der LANUV-Fachbericht zeigt auf der Basis einer Neubewertung etlicher Abstands- und Tabukriterien die Ausbaupotenziale in den einzelnen Planungsregionen des Landes NRW auf und diente als Grundlage für die anschließende Festlegung der Ausbauziele im Landesentwicklungsplan NRW.¹

Im Entwurf der 2. Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) ist eine Aufschlüsselung des vorbenannten landesweiten Flächenbeitragswertes nach Planungsregionen bzw. Regierungsbe-

¹ Bei der aktuellen Potenzialstudie ist zu Wohnnutzungen im Innenbereich ein Abstandspuffer von 700 m und bei Wohngebäuden im Außenbereich ein Abstandspuffer von 500 m zugrunde gelegt. Der Potenzialanalyse liegt eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m zugrunde. Dem 500 m-Abstandsmaß zu Wohnnutzungen im Außenbereich liegen einschlägige Gerichtsurteile zu den sogenannten optisch bedrängenden Wirkungen der Windenergienutzung zugrunde. In diesem Zusammenhang entspricht das geforderte Mindestabstandsmaß der zweifachen Höhe einer Windenergieanlage.

Im Stadtgebiet von Bielefeld ergibt sich unter Berücksichtigung sämtlicher Ausschluss- und Abstandskriterien ein Flächenpotenzial von 30 ha, werden regionalplanerische Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) vollumfänglich für die Windenergienutzung ausgeschlossen.

Stehen BSN mit Ausnahme der überlagernden naturschutzrechtlich streng geschützten Schutzkategorien für eine Windenergienutzung zur Verfügung, ergibt sich im Stadtgebiet ein zusätzliches Flächenpotenzial im Umfang weiterer 11 ha und in der Summe damit ein Gesamtpotenzial von 41 ha.

zirken vorgesehen.

Nach Ziel 10.2-2 entfällt auf die Planungsregion Detmold ein Anteil von 2,13 % (13.888 ha) der Fläche des Regierungsbezirks für die Windenergie-Nutzung.

Die Umsetzung des Flächenbeitragswertes erfolgt durch eine zeichnerische Festlegung sogenannter Windenergiebereiche, die als regionalplanerische Vorranggebiete definiert sind.

Gemäß Ziel 10.2-6 des LEP-Entwurfs ist auf landesrechtlicher Ebene nunmehr eine Inanspruchnahme regionalplanerisch festgelegter Waldbereiche, die von Nadelwald bestockt sind, zugunsten einer Windenergienutzung eröffnet. Damit wurde im Bereich der landesrechtlichen Rahmenbedingungen davon Abstand genommen, die Windenergienutzung zunächst lediglich im Bereich von Kalamitätsflächen zuzulassen. Davon ausgenommen sind u. a. jene Waldbereiche, die zugleich als Naturschutzgebiet, Naturwaldzellen sowie FFH-Gebiete ausgewiesen sind.

Gemäß Ziel 10.2-12 des LEP-Entwurfs ist auf landesrechtlicher Ebene ferner festgelegt, dass in regionalplanerisch festgelegten „Industrie- und Gewerbegebieten“ (GIB) eine Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen ist und unter bestimmten Voraussetzungen in Frage kommt.

Auf Grund der Vorgaben des WindBG besteht zu den räumlichen Teilflächenzielen seitens des Landes NRW eine Berichtspflicht mit Blick auf die Umsetzung der bundesrechtlichen Ziele, die am 31. Mai 2024 endet. Somit muss die 2. Änderung des LEP zum benannten Zeitpunkt Rechtskraft erlangen.

Neben der Anpassung des LEP wurden auch das erst im Sommer 2021 eingeführte 1.000 m Abstandsmaß des BauGB AG NRW im September 2023 von der Landesregierung mit dem 5. Gesetz zur Änderung des BauGB AG NRW aufgehoben. Auf der landesrechtlichen Ebene wird damit nunmehr auf die Festlegung eines Mindestabstandes zwischen wohnbaulichen Nutzungen im Innenbereich und Windenergieanlagen verzichtet.

3 Sachlicher Teilplan „Wind/ Erneuerbare Energien“ des Regionalplanes OWL

Der von der Landesregierung für den Regierungsbezirk Detmold festgelegte Flächenbeitragswert von 2,13 % stellt für diesen Planungsraum die verbindliche Quotierung für den Umfang an Flächen für die Windenergienutzung bzw. Windenergiegebiete auf dieser Planungsebene dar.

Am 19. Juni 2023 hat der Regionalrat per Beschluss die Regionalplanungsbehörde mit der Erstellung des Sachlichen Teilplanes beauftragt.

Die Regionalplanungsbehörde hat die Kommunen im Juli 2023 über die Planungsabsichten informiert und eine erste Datenabfrage zu den vorliegenden kommunalen Konzentrationszonen-Planungen und bestehenden gemeindlichen planerischen Überlegungen zum weiteren Ausbau der Windenergie durchgeführt. Die Stadt Bielefeld hat entsprechende Unterlagen an die Regionalplanungsbehörde übergeben.

Eine erste Besprechung zwischen der Regionalplanungsbehörde und der Stadt Bielefeld erfolgte im Rahmen einer Informationsveranstaltung der Bezirksregierung Detmold am 17.10.2023.

Zur Herleitung der festzulegenden Windenergiegebiete erfolgte auf der Ebene der Regionalplanung bereits die Erarbeitung eines eigenständigen Katalogs an Tabuflächen- sowie Abstandsflächen-Kriterien, nach denen eine Windenergienutzung nicht in Betracht kommt. Dem Kriterienkatalog liegt ein planerisches Gesamtkonzept mit einheitlichen fachlichen Kriterien für ganz Ostwestfalen zugrunde; die Kriterien der Potenzialflächenbetrachtung des LANUV wurde dabei nicht pauschal übernommen.

So sollen im Sachlichen Teilplan des Regionalplanes OWL erst Potenzialflächen ab einer Größe von > 10 ha Berücksichtigung finden; die Größenordnung entspricht der zeichnerischen regionalplanerischen Darstellungswürdigkeit. Im Unterschied dazu wurden in der Flächenanalyse des LANUV bereits Flächenpotenziale mit der Größe ab 2 ha erfasst.

Die derzeit vorliegende Entwurfsfassung des regionalplanerischen Kriterienkatalogs bzw. Kriterienensets eröffnet im Regierungsbezirk Detmold eine Potenzialfläche von voraussichtlich ca. 15.000

ha; diese liegt damit über der landesrechtlichen Vorgabe von 13.888 ha.

Der Entwurf des vollständigen Kriteriensets, über den der Regionalrat bislang nicht beraten hat, ist der **Anlage A** zu dieser Informationsvorlage zu entnehmen.

Dem Entwurf des Sachlichen Teilplanes „Windenergie/ Regenerative Energien“ liegen u. a. folgende Ausschluss- und Tabukriterien zugrunde:

- Zu Wohngebäuden im Innenbereich, d. h. zu den im Zusammenhang bebauten Siedlungsräumen ist ein Abstandspuffer von 1.000 m festgelegt.
- Zu Wohnnutzungen im Außenbereich ist ein Abstand von 500 m zugrunde gelegt.
- Die der 2. LEP-Änderung zugrundeliegende Öffnung der regionalplanerisch festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zugunsten einer Windenergienutzung wurde von der Regionalplanungsbehörde in Detmold nicht übernommen. Die GIB kommen im Regierungsbezirk Detmold aus Sicht der Regionalplanungsbehörde für eine Windenergienutzung nicht in Betracht, da insbesondere die bislang nicht für eine gewerbliche bzw. industrielle Nutzung in Anspruch genommenen GIB-Siedlungsreserven einer gewerblichen Entwicklung vorbehalten bleiben sollen.
- Gemäß der Entwurfsfassung des regionalplanerischen Kriteriensets kommen darüber hinaus die im Regionalplan festgelegten Waldbereiche – unabhängig von deren Baumarten-Zusammensetzung, d. h. sowohl Laub- und Mischwälder als auch Nadelwaldbestände – für eine Windenergienutzung im Regierungsbezirk Detmold zum gegenwärtigen Planungsstand nicht für eine Festlegung als Windenergiebereiche im Sachlichen Teilplan in Betracht.
- Weiterhin werden Bereiche mit einer Hangneigung > 35 % als ungeeignet eingestuft und daher ausgeschlossen.

Die nachstehende Zusammenstellung dokumentiert die Verteilung der Windenergiegebiete im Regierungsbezirk Detmold.

Entwurf



Übersicht

	Sachlicher Teilplan Kriterienset Entwurf	LANUV ohne BSN	LANUV mit BSN
Regierungsbezirk Detmold	ca. 15.000*	23.152	27.412
Kreis Höxter	ca. 7.850*	11.591	12.389
Kreis Paderborn	ca. 6.250*	8.348	9.292
Kreis Lippe	ca. 550*	2.113	3.024
Kreis Minden-Lübbecke	ca. 120*	592	2.022
Kreis Gütersloh	ca. 170*	466	616
Stadt Bielefeld	0*	30	41
Kreis Herford	0*	13	28

Flächenangaben in ha

* Die Zahlen beziehen sich auf gerundete Werte und können sich im weiteren Erarbeitungsprozess verändern.

Bezirksregierung Detmold (Hrsg.): „Sachlicher Teilplan Wind/ Erneuerbare Energien“
- Auszug aus den Präsentationsunterlagen zum Besprechungstermin; Detmold, 17.10.2023

Im Stadtgebiet von Bielefeld, aber auch im Bereich des Kreises Herford ergeben sich unter Zugrundelegung der derzeit gewählten Ausschlusskriterien und Abstandspuffer auf der Ebene des

Sachlichen Teilplans „Wind/ Erneuerbare Energien“ keine Flächenpotenziale für die Nutzung der Windenergie.

Den Kreisen Höxter und Paderborn ist auf der Ebene der Regionalplanung derzeit ca. 94 % der Potenzialfläche für den Ausbau der Windenergie in OWL zugewiesen.

In den Kreisen Lippe, Minden-Lübbecke und Gütersloh finden sich die weiteren Ausbaupotenziale, etwa im Umfang der verbleibenden 6 %.²

4 Weiterer Planungsprozess zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Wind/ Erneuerbare Energien“ des Regionalplanes OWL sowie weitere Schritte zum Ausbau der Windenergie

Der Regionalrat OWL wird voraussichtlich frühestens am 11.03.2024 über die regionalplanerischen Leitlinien zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans beraten. Derzeit erfolgt durch die Regionalplanungsbehörde eine Überprüfung des Verfahrens, da im Rahmen der Informationsveranstaltungen mit den Kreisen und Kommunen sowohl kritische Anmerkungen als auch alternative Planungsüberlegungen zur Entwurfsfassung des Kriteriensets zum Sachlichen Teilplan sowie zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum der Änderung des LEP NRW geäußert wurden.

Auf Grund der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen soll der zukünftige Ausbau der Windenergie in NRW zunächst durch die Ausweisung von Windenergiegebieten im Regionalplan erfolgen.

Darüber hinaus können die Kommunen den Windenergieausbau im Rahmen der Bauleitplanung steuern, d. h. über die regionalplanerischen Festlegungen hinaus im Rahmen einer „Positivplanung“ – auch kommunale Windenergiegebiete im Flächennutzungsplan darstellen und politisch beschließen.

Mit Blick auf die zunächst vorlaufende Regionalplanung wird aus Sicht der städtischen Verwaltung in diesem Zusammenhang empfohlen, den Ausgang der anstehenden Beratungen des Regionalrats zu den Leitlinien des Sachlichen Teilplanes im März 2024 zunächst abzuwarten.

Erst nach Abschluss dieser Beratungen dürfte Klarheit darüber bestehen, ob im Sachlichen Teilplan „Wind/ Regenerative Energien“ eine Flächenausweisung von Windenergiegebieten auch im Stadtgebiet Bielefeld zu erwarten ist.

Auch ist seitens der Bezirksregierung Detmold bislang nicht geklärt, ob und inwieweit die auf kommunaler Ebene – so auch im FNP der Stadt Bielefeld – ausgewiesenen Konzentrationszonen im Sachlichen Teilplan des Regionalplanes Berücksichtigung finden werden bzw. sollen.

Anschließend wäre sodann zu klären, ob und inwieweit für die Stadt Bielefeld abweichend bzw.

² Wesentliche Hintergründe für die bestehenden Ausbaupotenziale in den Kreisen Höxter und Paderborn einerseits und die geringfügigen Flächenpotenziale in den weiteren Kreisen liegen in den siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen der jeweiligen Räume.

Während die Kreise Lippe, Minden-Lübbecke, Gütersloh und Herford sowie die kreisfreie Stadt Bielefeld außerhalb der bestehenden im Zusammenhang bebauten Siedlungsräume und Ortsteile durch eine überwiegend historisch begründete Streu(siedlungs)bebauung geprägt wird, ist diese Art der Bebauung in den Kreisen Höxter und Paderborn kaum zu finden. Hier ist der Raum außerhalb der städtisch geprägten Siedlungsschwerpunkte durch ehemals landwirtschaftlich bestimmte dörfliche Siedlungsstruktur geprägt; eine (historische) Streubebauung fehlt hier weitgehend. In diesem Zusammenhang verbleiben umfangreiche Landschaftsräume, in den keine baulichen, insbesondere keine Wohnbaulichen Nutzungen vorhanden sind. Wie an der Zuweisung der Flächenkontingente erkennbar, ergeben sich in diesen überwiegend dörflich geprägten Räumen umfassende Flächenpotenziale für die Nutzung der Windenergie im Außenbereich, da abstandsauflösende Wirkungen einer Wohnnutzungen im Außenbereich nicht oder nur in geringem Umfang zum Tragen kommen.

In Bielefeld tragen neben den zahlreichen Einzelwohnnutzungen im Außenbereich auch der erhebliche Umfang des im Zusammenhang bebauten Siedlungsgefüges zu einer Reduzierung der Ausbaupotenziale für die Windenergie bei.

